

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 353/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bodo S. [REDACTED],

[REDACTED]/Argentinien, J. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Anspruch auf Rente ist schon deshalb unbegründet, weil der Kläger, dem durch Bescheid vom 3. Januar 1961 eine Kapitalentschädigung zuerkannt war, im Überleitungs- oder Angleichungsverfahren eine eindeutige Rentenwählerklärung in der durch Art. III Nr. 4 BEG-Schlußg bestimmten Frist (30. September 1966) nicht abgegeben, sondern erst mit der Klage am 26. März 1969 die Rente verlangt hat (BGH PzW 1973, 189; 1975, 117).

Die Danziger Währung, der Danziger Gulden, war gegenüber der Reichsmark eine ausländische Währung. Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist richtig. Daß der Richter das in Danziger Gulden bis 1938 erzielte Einkommen nach dem amtlichen Devisenkurs in Reichsmark berechnet, um

- 3 -

die wirtschaftliche Stellung bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe (§ 76 Abs. 1 Satz 3 BEG; § 14 Abs. 1 und 2 der 3. DV-BEG) zu bestimmen, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden (BGH RZW 1965, 134; 1966, 415). Eine vom Devisenkurs abweichende Umrechnung in den Fällen des § 14 der 3. DV-BEG ist nicht vorgesehen.

Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Zulassungsgrund erkennen.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)